

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.08.2024
Gericht: Amtsgericht Zweibrücken
Betreff: Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren
Unternehmen: Closter, Armin

1 IN 48/17: In dem Restschuldbefreiungsverfahren des [REDACTED], geb. am [REDACTED],
[REDACTED], Inhaber d. Fa. Closter, Autoverwertung
(AG Zweibrücken, HRA 11223), ist dem Schuldner durch Beschluss vom 24.04.2024 rechtskräftig
Restschuldbefreiung erteilt worden. Das Insolvenzverfahren bleibt hiervon unberührt.

Das Vermögen, das der Schuldner nach dem erwirbt, gehört nicht mehr zur Insolvenzmasse. Dies gilt nicht für Vermögensbestandteile, die auf Grund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden oder die auf Grund eines von dem Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits oder auf Grund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören.

Von der Restschuldbefreiung sind diejenigen Gläubiger betroffen, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners am 01.09.2017 Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO waren, auch wenn sie nicht an dem Insolvenzverfahren teilgenommen haben. Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind die in § 302 InsO aufgeführten Forderungen.

Amtsgericht Zweibrücken, 24.07.2024